

# Franckesche Stiftungen zu Halle

## Sendschreiben an einen in Römischcatholischen Landen sich aufhaltenden Freund

**Lynar, Rochus Friedrich**

**Frankfurt, 1771**

**VD18 13069675**

§. 67.

---

### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-198267



einem Gregorius VII. der öffentlich mit der Gräfin Mathildis zuhielt, von einem heiligen Bonifacius, dessen Umgang mit seiner Labia sehr unerbaulich war, von einem Cardinal, welcher des Morgens die Enthaltung predigte, und des Abends bey einem liederlichen Weibesstücke angetroffen ward, wie auch von unzähligen andern solche arggerliche Beyspiele aufgehoben, und es ist dabey abseitsen des römischen Hofes so viele Nachsicht gebraucht worden, daß die Beybehaltung eines so sündlichen Verbots kaum zu begreifen wäre, wenn nicht obgedachtermassen die Politik solche erforderte.

## §. 67.

Unstreitig hat der römische Hof durch Häufung der Gelegenheiten, woben die Menschen einem kirchlichen Zwange unterworfen sind, seine Gewalt zu erweitern gesucht. Er ist daher nicht nur in Bestimmung der verbotenen Grade weit über die mosaischen Ehegesetze hinaus gegangen, sondern hat auch auf viele andere Art die Gewissen in Fesseln gelegt, allemal aber durch vorbehaltene Dispensation sich ein bequemes Mittel gespart, für den päpstlichen Stuhl immer mehr Ansehen, und für die Schatzcammer öftere Zuflüsse zu erlangen. Dahin gehören unter andern die Fasten. Daß die Enthaltung von äussern Nahrungsmitteln eine Beförderung gottseliger Uebungen, und in gewissen Fällen, wie auch unter der gehörigen Einschränkung, der Christ dazu sowol befugt, als verbunden sey, solches leugnet niemand. Es wird aber



diese Enthaltung verwerflich, so bald ein Verdienst oder pharisäische Heiligkeit damit verknüpft, und die Glieder der Kirche, deren Umstände und Bedürfnisse nicht immer einerley sind, an gewisse Tage und Speisen gebunden werden. Christus und seine Apostel haben, wie Augustinus selbst gestehet, desfalls nichts geboten, und in der ersten Kirche hatte, nach Theodoreti ausdrücklicher Versicherung, hierunter jedermann seine Freiheit. Nachher erfolgten allerhand Vorschriften, welche sehr oft und zwar mehrentheils aus gar schwachen Gründen verändert wurden. Ignatius nannte den, welcher am Sonnabend fastete, einen Mörder Christi. Innocentius I. verbot es ebenfalls, wie bereits oben beyläufig erwähnt worden. Nichts destoweniger verordnete Gregorius VII. das Fasten an diesem Tage, und überhaupt widersprachen sich die Päpste in diesem Stücke sehr häufig, bis es endlich bey den jetztgewöhnlichen Fasttagen verblieb, zu denen Innocentius III. die Apostelabende, und Urban VI. die heiligen Abende vor drey Marienfesten gethan. Mit den Speisen ging es fast eben so; einige erlaubte man bey den Fasten, andere nicht. Gregorius I. verbot alles Fleisch, und was damit einige Verwandtschaft hat. Durandus führet die elende Ursache an, weil Gott die Erde, aber nicht das Wasser verflucht habe. Fische, Backwerk und sonst vielerley Leckerbissen, auch der Wein dürfen also von dem, der fastet, genossen werden, und werden sehr oft im größten Ueberflusse genossen. Verwandelt solches nicht